Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Zukunftsinvestitionsvorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW (VwV Invest BW – Zukunftsinvestitionen)

Vom 15. Januar 2021, - Aktenzeichen: 31-4331.11/31 -

Präambel

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat auch Deutschland und Baden-Württemberg schwer getroffen und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. Die Coronavirus-Pandemie stellt eine der größten Herausforderungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den Staat in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar.

Die Unternehmen in Baden-Württemberg stehen derzeit branchenübergreifend vor großen Herausforderungen, um auch in Zukunft auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Baden-Württemberg lebt insbesondere von der Innovationskraft seiner Unternehmen – um diese zu erhalten sind Investitionen in Zukunftstechnologien und wirtschaftlich erfolgversprechende Zukunftsfelder existenziell.

In Folge der Coronavirus-Pandemie sind viele Unternehmen im Land derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Mittel für die notwendigen Zukunftsinvestitionen aufzubringen. Die Herausforderungen für den Strukturwandel der gesamten Wirtschaft durch die Digitalisierung und neue Technologien, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz, Quantencomputing, Robotik, Elektromobilität, E-Commerce und regenerative Energien, aber auch der Trend zu wissensbasierten Dienstleistungen sind ungebrochen, um zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben. Darüber hinaus erfordert der Wandel hin zu einer klimafreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft insbesondere auch eine nachhaltige Reduktion von Treibhausgasen und einen effizienteren Rohstoff- und Ressourceneinsatz. Um das Klima zu schützen und die Umwelt zu erhalten, sind neue Produktionsweisen und -anlagen erforderlich. Die Unternehmen brauchen in diesem Transformationsprozess dringend Unterstützung, um ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und im Standortwettbewerb bestehen zu können.

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Mit dem Förderprogramm Invest BW soll die gesamtwirtschaftliche Nachfrage im Land gestärkt und zugleich die Unternehmen bei ihren Investitionsanstrengungen, hin zu einer effizienteren und zukunftsorientierten Wirtschaft konsequent unterstützt werden. Das gilt insbesondere auch bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben.

Zuwendungsziel ist es, wirkungsvolle Anreize insbesondere für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungswirtschaft) sowie der freien Berufe zu schaffen, in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produktions-, Dienstleistungs- und Logistikprozesse zu investieren.

- 1.2 Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - Den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
 - dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
 - der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ("De-minimis Verordnung", ABI. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1);
 - der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
 im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Kleinbeihilfenregelung", BAnz AT B2 vom 3. Dezember 2020).

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zweck der Zuwendung

2.1 Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, effiziente Produkte, Prozesse und Dienstleistungen am Markt zu implementieren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und damit Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu sichern beziehungsweise neu zu schaffen sowie gleichzeitig einen Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu leisten (Zukunftsinvestitionen).

2.2 Gefördert werden können

- Errichtungsinvestitionen (Ansiedlungen);
- Erweiterungsinvestitionen;
- Investitionen in die Transformation oder Diversifizierung einer Betriebsstätte.
- 2.3 Die Investitionsvorhaben müssen dazu geeignet sein,
 - eine Steigerung der Produktivität, der Effizienz oder der Flexibilität des Unternehmens zu ermöglichen und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;
 - zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) beizutragen, insbesondere indem sie zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen beitragen und damit einen positiven Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung leisten;
 - zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung beizutragen;
 - die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen an ihrem Standort beziehungsweise ihrer Niederlassung in Baden-Württemberg aktiv zu fördern.

3 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen.

- 3.2 Die antragstellenden Unternehmen müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,
 - die in den vergangenen zwölf Monaten eine Förderung auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben;
 - die sich gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 ("AGVO", EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden; abweichend davon können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben;
 - die im Fischerei- und Aquakultursektor¹ sowie in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse² t\u00e4tig sind;
 - die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
 - an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts zu 25 Prozent oder mehr beteiligt sind.
- 3.4 Nicht gefördert werden Vorhaben,
 - die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
 - für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;

¹ Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nummer 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1184/2006 und Nummer 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 1.

² Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsziel ist es, wirkungsvolle Anreize für Investitionen in Zukunftstechnologien und wirtschaftlich erfolgversprechende Zukunftsfelder zu schaffen. Die Unternehmen erhalten mit der Förderung in Zukunftsinvestitionen eine finanzielle Unterstützung bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie und den bestehenden Herausforderungen durch den Strukturwandel in der gesamten Wirtschaft sowie den Wandel hin zu einer klimafreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft.

Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss grundsätzlich in Baden-Württemberg durchgeführt werden;
- der Umsetzungszeitraum beträgt maximal 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung;
- die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung) mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungszeitraum). Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition beziehungsweise eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, ist dem Zuwendungsgeber innerhalb des Zweckbindungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen behält sich der Zuwendungsgeber eine (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung der Zuwendung vor;
- das antragstellende Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der späteren Betriebs- und Unterhaltskosten im Zusammenhang mit der geförderten Investition zu tragen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.2 Gemäß § 1 Absatz 1 der Kleinbeihilfenregelung ist die Förderung auf maximal 800 000 Euro und gemäß Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung auf maximal 200 000 Euro je Vorhaben und antragstellendem Unternehmen begrenzt³. Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gemäß Artikel 5 der De-minimis Verordnung beziehungsweise § 3 der Kleinbeihilfenregelung zulässig. Die Förderung beträgt im Falle einer Kumulierung maximal 1 000 000 Euro je Vorhaben und antragstellendem Unternehmen. Eine Kumulierung ist jedoch nur möglich, sofern es sich um unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben handelt.
- 5.3 Eine Förderung auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung kann längstens bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden.
- 5.4 Der Regelfördersatz beträgt bis zu zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.5 Trägt die beantragte Maßnahme in erheblicher Weise zur Erreichung von Zielen der Nachhaltigkeit im Umweltbereich bei, so erhöht sich der Fördersatz um bis zu zehn Prozentpunkte. Dies wird angenommen, wenn das Investitionsvorhaben dazu geeignet ist, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, über die nationalen beziehungsweise europäischen Normen für den Umweltschutz hinausgehend oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Nachhaltigkeitsbonus).
- 5.6 Bei Projekten von außergewöhnlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg erhöht sich der Fördersatz um bis zu zehn Prozentpunkte. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das Investitionsvorhaben dazu geeignet ist, einen besonderen Beitrag zu technologischen und strukturellen Veränderungen zu leisten, erhebliche und nachhaltig positive Arbeitsplatz- und / oder Beschäftigungseffekte zu erzielen oder eine besondere strategische Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg haben (zum Beispiel Neuansiedlungen, Betriebserweiterungen, Standortsicherungen).

³ Mit Antragstellung hat das antragstellende Unternehmen eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis Verordnung beziehungsweise Kleinbeihilfenregelung erhaltene Beihilfen anzugeben. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen darf in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährten Beihilfen darf den Betrag von 800 000 Euro nicht überschreiten.

- 5.7 Antragstellende Unternehmen, die Förderaufschläge nach Nummer 5.5 und / oder 5.6 beantragen, haben dies im Antrag nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende prüffähige Messgrößen beziehungsweise Kennzahlen zu belegen.
- 5.8 Der maximal mögliche Fördersatz für ein Vorhaben liegt auch bei einer Inanspruchnahme der Förderaufschläge nach Nummer 5.5 und 5.6 bei 25 Prozent.
- 5.9 Unterschreitet bei Vorhaben das erwartete Gesamtinvestitionsvolumen den Betrag von 20 000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.
- 5.10 Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf Anforderung. Ein Mittelabruf ist ausschließlich für tatsächlich getätigte projektbezogenen Ausgaben möglich (Ausgabenerstattung).
- 5.11 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:
 - a) Anschaffungs- und Herstellungsausgaben der zum Investitionsvorhaben zählenden beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Anlagen, Maschinen), die innerhalb des geförderten Unternehmens in Baden-Württemberg eingesetzt werden, sofern diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind.
 - b) Sachausgaben und Fremdleistungen für Qualifizierungsmaßnahmen, die dazu dienen, das eigene Personal im Umgang mit neuen Maschinen, Anlagen und Prozessen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, zu schulen.
 - c) Anschaffungsausgaben von immateriellen Wirtschaftsgütern. Hierbei können von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I AGVO⁴ bis zu 100 Prozent der Ausgaben des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens geltend gemacht werden, von sonstigen Unternehmen bis zu 75 Prozent.
 - d) Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, sofern diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind, das investierende Unternehmen diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich,

⁴ Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, welche die Förderung erhält, genutzt werden.

- e) Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken, soweit sie beim antragstellenden Unternehmen aktiviert werden. Der Mietkauf beziehungsweise Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkaufenden beziehungsweise Leasingnehmenden liegen.
- f) Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte: Die förderfähigen Anschaffungsausgaben der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Anschaffungsausgaben für Wirtschaftsgüter, die bereits öffentlich gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

5.12 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Personalausgaben, Eigenleistungen, Reiseausgaben.
- b) Bau- und Gebäudeinvestitionen.
- c) Reine Ersatzinvestitionen, es sei denn, das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut trägt gegenüber dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut zu einer wesentlichen Verbesserung nach Nummer 2.3 bei.
- d) Die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungsausgaben für Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.
- e) Ausgaben im Zusammenhang mit der Anpassung von betrieblichen Standards oder Abläufen an bestehende rechtliche Vorschriften.
- f) Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines und mittleres Unternehmen gemäß Anhang I AGVO in der Gründungsphase. Förderfähig sind nur

gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

- g) Aktivierungsfähige Finanzierungsausgaben (zum Beispiel Bauzeitzinsen).
- h) In einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter.
- i) Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 1 000 Euro (netto) liegt.
- j) Umsatzsteuer und auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.
- k) Grunderwerbsausgaben inklusive Nebenausgaben sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken.
- I) Die Ausgaben für reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung und Modernisierung der Betriebsstätte.
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderantrags.

6 Bewertungskriterien

6.1 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Für Förderentscheidungen von besonders bedeutsamen Vorhaben und einem Fördervolumen von mindestens 500 000 Euro kann das Wirtschaftsministerium einen fachlichen Beirat einrichten. Der Beirat soll die Landesinteressen wahrnehmen und hat insbesondere die Aufgabe, eine Förderempfehlung abzugeben. Die abschließende Förderentscheidung trifft das Wirtschaftsministerium.

- 6.2 Die inhaltliche Bewertung der Förderanträge erfolgt anhand der Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.
- 6.3 Anträge, welche die Fördervoraussetzungen nach Nummer 2 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Der Landesrechnungshof und seine Prüfämter sind gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt.
- 7.2 Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- 7.3 Eventuell bestehende Förderangebote anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sollen bei einer Antragsberechtigung vorrangig in Anspruch genommen werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn an dem Vorhaben ein besonderes Landesinteresse besteht.
- 7.4 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung in Verbindung mit Anhang III AGVO⁵.
- 7.5 Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:
 - Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
 - das geförderte Unternehmen;
 - den Bewilligungszeitraum;
 - die Höhe der Zuwendung.

Nach § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurde, innerhalb von zwölf Monaten mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name der Empfängerin oder des Empfängers und Beihilfehöhe) zu veröffentlichen.

- 7.6 Übersteigt im Einzelfall die Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro, wird vor einer Entscheidung über die Bewilligung die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags eingeholt.
- 7.7 Auf die Förderung durch das Wirtschaftsministerium ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.
- 7.8 Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte, kann das Wirtschaftsministerium eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderten Unternehmen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere unternehmens- beziehungsweise vorhabensbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhoben Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

8 Verfahren

8.1 Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Wirtschaftsministerium den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Geschäftsstelle Stuttgart Marienstraße 23 70178 Stuttgart

- 8.2 Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Eine dauerhafte und fortlaufende Antragstellung ist möglich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform <u>invest-bw.de</u> bereitgestellt.
- 8.3 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen vom Projektträger schriftlich bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt,

danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommt das antragstellende Unternehmen diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

8.4 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der antragstellenden Unternehmen, die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischennachweise und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den geförderten Unternehmen. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Unternehmen in Auftrag geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

9 Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2 Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über das antragstellende Unternehmen.
- 9.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 fortfolgende Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI I Seite 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBI. Seite 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und zum 31. Dezember 2021 außer Kraft.